

**Rechtssache C-737/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

7. Oktober 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal administratif de Montreuil (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. September 2019

**Klägerin:**

Bank of China Limited

**Beklagter:**

Ministre de l'Action et des Comptes publics

---

...[nicht übersetzt]

In dem Verfahren ...[nicht übersetzt]

...[nicht übersetzt] beantragt die Bank of China Limited, ...[nicht übersetzt]

1. den Erlass der ihr für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 30. April 2014 auferlegten Mehrwertsteuernachzahlungen nebst entsprechenden Verzugszinsen, in einer Gesamthöhe von 947 033 Euro auszusprechen und die Erstattung der insoweit gezahlten Beträge anzuordnen;

...[nicht übersetzt]

Sie trägt vor, dass

- die Mehrwertsteuer, die ihrer französischen Zweigniederlassung für die Zwecke der von ihrer in China gelegenen Hauptniederlassung bewirkten Umsätze in Rechnung gestellt worden sei, nach Art. 271 V Buchst. b des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch) vollständig abziehbar sei, weil diese Umsätze, bei denen es sich um „Innenumsätze“ handle, weil Niederlassung und Hauptsitz eine einzige juristische Person bildeten, vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nicht erfasst würden; diese

Auffassung finde ihre Bestätigung im Urteil vom 24. Januar 2019, Morgan Stanley & Co International [**Or. 2**] (C-165/17, EU:C:2019:58), das auf sie angewandt werden müsse, weil sich ihre Zweigniederlassung in Frankreich befinde;

- der Verweis auf das Urteil vom 12. September 2013, Le Crédit Lyonnais (C-388/11, EU:C:2013:541), nicht einschlägig sei, um zu bestimmen, ob sie zum Abzug berechtigt gewesen sei, weil diese Entscheidung vom Abzugsrecht einer Zweigniederlassung nicht die Mehrwertsteuer auf die für Zwecke ihrer Unterstützung der Hauptniederlassung geleisteten Aufwendungen ausnehme; die Dienststelle habe insofern einen Standpunkt vertreten, der in Widerspruch zu dieser Entscheidung stehe, indem sie die Beträge, die die Zweigniederlassung von der Hauptniederlassung erhalten habe, in die Berechnung des Rechts der Zweigniederlassung auf Abzug einfließen habe lassen.
- ...[nicht übersetzt, Vorbringen zum innerstaatlichen Recht]
- ...[nicht übersetzt, Vorbringen zu Art. 49 AEUV]
- ...[nicht übersetzt, Vorbringen zum französisch-chinesischen Steuerabkommen]

...[nicht übersetzt][**Or. 3**]

...[nicht übersetzt, Verfahrensablauf und einschlägige Rechtsvorschriften, darunter insbesondere Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1)]

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Pariser Zweigniederlassung der Bank of China Limited, eine Gesellschaft chinesischen Rechts, wurde einer Steuerprüfung unterzogen, an deren Ende ihr die Steuerbehörde für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 30. April 2014 Mehrwertsteuernachzahlungen auferlegte. Die Dienststelle Finanzprüfung stellte gemäß den Art. 256, 259 und 271 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs und dessen Anhang II Art. 205 und 206 den Vorsteuerabzug bei Kosten in Frage, die der Zweigniederlassung im Zusammenhang mit Darlehensgeschäften zugunsten der chinesischen Hauptniederlassung und weiterer Zweigniederlassungen entstanden waren. Die Mehrwertsteuernachzahlungen wurden mit Bescheid vom 29. Februar 2016 erhoben. Mit einer Entscheidung vom 28. Februar 2017 wies die Steuerbehörde den Einspruch der Gesellschaft vom 22. Dezember 2016 zurück.

Zum Streitwert:

2. ...[nicht übersetzt] Die Steuern und die Verzugszinsen belaufen sich auf einen Betrag von 901 394 Euro. ...[nicht übersetzt]

Zum Antrag auf Steuererlass

...[nicht übersetzt][Or. 4] ...[nicht übersetzt]

Zu den weiteren Klagegründen:

6. In Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 heißt es: „Soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden, ist der Steuerpflichtige berechtigt, in dem Mitgliedstaat, in dem er diese Umsätze bewirkt, vom Betrag der von ihm geschuldeten Steuer folgende Beträge abzuziehen: a) die in diesem Mitgliedstaat geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert bzw. erbracht wurden oder werden; ...“ In Art. 169 der Richtlinie 2006/112 heißt es: „Über den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 hinaus hat der Steuerpflichtige das Recht, die in jenem Artikel genannte Mehrwertsteuer abzuziehen, soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für die Zwecke folgender Umsätze verwendet werden: a) für seine Umsätze, die sich aus den in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Tätigkeiten ergeben, die außerhalb des Mitgliedstaats, in dem diese Steuer geschuldet oder entrichtet wird, bewirkt werden und für die das Recht auf Vorsteuerabzug bestünde, wenn sie in diesem Mitgliedstaat bewirkt worden wären; ... [c] für seine gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis f befreiten Umsätze, wenn der Dienstleistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist oder wenn diese Umsätze unmittelbar mit Gegenständen zusammenhängen, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind“.

7. Mit Urteil vom 24. Januar 2019, Morgan Stanley & Co International (C-165/17, EU:C:2019:58), hat der Gerichtshof der Europäischen Union zum einen Folgendes entschieden: „Art. 17 Abs. 2, 3 und 5 und Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sowie die Art. 168, 169 und 173 bis 175 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass auf Ausgaben einer in einem Mitgliedstaat registrierten Zweigniederlassung, die – ausschließlich – sowohl für mehrwertsteuerpflichtige als auch für mehrwertsteuerfreie Umsätze bestimmt sind, die jeweils von der in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Hauptniederlassung, der diese Zweigniederlassung zugeordnet ist, bewirkt werden, ein Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs anzuwenden ist, der sich aus einem Bruch ergibt, wobei im Nenner der allein aus diesen Umsätzen bestehende Umsatz – ohne Mehrwertsteuer – und im Zähler die besteuerten Umsätze, für die das Recht auf Vorsteuerabzug auch dann bestünde, wenn sie im Mitgliedstaat der Registrierung der Zweigniederlassung bewirkt worden wären, zu stehen haben; dies gilt auch dann, wenn das Recht auf Vorsteuerabzug deshalb besteht, weil die Zweigniederlassung für die Mehrwertsteuerpflicht der im Staat ihrer Registrierung bewirkten Umsätze optiert hat“. Zum anderen hat der Gerichtshof

auch entschieden: „Art. 17 Abs. 2, 3 und 5 und Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 sowie die Art. 168, 169 und 173 bis 175 der Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass für die Bestimmung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs, der auf die von einer in einem Mitgliedstaat registrierten Zweigniederlassung getragenen allgemeinen Kosten anwendbar ist, die zur Bewirkung sowohl der Umsätze der Zweigniederlassung in diesem Staat als auch der Umsätze der in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Hauptniederlassung beitragen, im Nenner des den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs bildenden Bruchs sowohl von der Zweigniederlassung als auch von der Hauptniederlassung bewirkte Umsätze zu berücksichtigen sind, wobei im Zähler des Bruchs neben den von der Zweigniederlassung getätigten besteuerten Umsätzen nur diejenigen von der Hauptniederlassung bewirkten besteuerten Umsätze zu stehen haben, für die das Recht auf Vorsteuerabzug auch dann bestünde, wenn sie im Staat der Registrierung der Zweigniederlassung bewirkt worden wären“.

8. Als Erstes ...[nicht übersetzt] ist die Bank of China Limited der Ansicht ...[nicht übersetzt], dass dieses Urteil auf ihre Situation anzuwenden sei. ...[nicht übersetzt] Nach Ansicht der Steuerbehörde ist der Vorsteuerabzug, der von einer Zweigniederlassung in einem Unionsmitgliedstaat begehrt werde, und der Ausgaben betreffe, die in diesem Mitgliedstaat von ihrer in einem Nichtmitgliedstaat, im vorliegenden Fall China, gelegenen Hauptniederlassung getätigt worden seien, nach den vom Gerichtshof entwickelten Regeln nicht zulässig. Es lässt sich diesem Urteil nicht entnehmen, dass der Gerichtshof, der zu diesem Punkt nicht befragt wurde, beabsichtigt hätte, die Beziehungen zwischen einer Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat und ihrer Hauptniederlassung in einem Drittstaat zu regeln. Diese Frage wirft – insbesondere im Hinblick auf den Unterschied zwischen den Instrumenten für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf der einen und für die zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittstaaten auf der anderen Seite, sowie im Hinblick auf den Grundsatz der Steuerneutralität – eine ernsthafte Schwierigkeit auf. Daher geht es um die Frage, ob die im Urteil vom 24. Januar 2019, Morgan Stanley & Co International (C-165/17, EU:C:2019:58), entwickelten, in der vorstehenden Randnummer angeführten Lösungen dann anwendbar sind, wenn eine Zweigniederlassung, welche in einem Mitgliedstaat zum einen mehrwertsteuerpflichtige Umsätze bewirkt und zum anderen Leistungen zugunsten ihrer Hauptniederlassung und zugunsten von Zweigniederlassungen in einem Drittstaat erbringt.

9. Als Zweites ...[nicht übersetzt] ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Zweigniederlassung und die Hauptniederlassung nur ein und dieselbe juristische Person bilden. Berufte sich die in einem Mitgliedstaat bestehende Zweigniederlassung hinsichtlich der von ihr im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen zugunsten ihrer Hauptniederlassung in einem Drittstaat, nämlich die Ausfuhr von Finanz- und Bankdienstleistungen, getätigten Ausgaben auf das Recht auf Vorsteuerabzug, stellt sich die Frage, ob der Steuerpflichtige die Vorsteuer nach Art. 169 Buchst. a oder nach Buchst. c abziehen kann.

10. Als Drittes ist, für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird und die Zweigniederlassung gemäß Art. 169 Buchst. a einen Vorsteuerabzug geltend machen kann, zu ermitteln, unter welcher Voraussetzung davon ausgegangen werden kann, dass die von der Hauptniederlassung mit Sitz in einem Drittstaat getätigten Bankgeschäfte ein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, wenn sie in dem Mitgliedstaat getätigt wurden, in dem die mit Mehrwertsteuer belasteten Ausgaben getätigt worden sind. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird und die Zweigniederlassung gemäß Art. 169 Buchst. c einen Vorsteuerabzug geltend machen kann, ist zu ermitteln, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass der Darlehensnehmer außerhalb der Europäischen Union niedergelassen ist, wenn die Zweigniederlassung sich in der Europäischen Union befindet und mit der Hauptniederlassung ein und dieselbe juristische Person bildet.

11. Diese Fragen werfen schwierige Auslegungsprobleme auf, die dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen sind, bevor über die Klage der Bank of China Limited entschieden wird. **[Or. 6]**

#### WIRD DER BESCHLUSS GEFASST:

...[nicht übersetzt] Das Verfahren über die Klage der Bank of China Limited wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über die folgenden Fragen entschieden hat:

1. Sind die Schlussfolgerungen im Urteil vom 24. Januar 2019, Morgan Stanley & Co International (C-165/17, EU:C:2019:58), in dem Fall anwendbar, in dem eine Zweigniederlassung mit Sitz in einem Mitgliedstaat zum einen mehrwertsteuerpflichtige Umsätze bewirkt und zum anderen Leistungen zugunsten ihrer Hauptniederlassung und zugunsten von Zweigniederlassungen in einem Drittstaat erbringt?

2. Kann der Steuerpflichtige, wenn sich die Zweigniederlassung mit Sitz in einem Mitgliedstaat hinsichtlich der von ihr im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen zugunsten ihrer Hauptniederlassung in einem Drittstaat, nämlich die Ausfuhr von Finanz- und Bankdienstleistungen, getätigten Ausgaben auf das Recht auf Vorsteuerabzug beruft, die Vorsteuer nach Art. 169 Buchst. a oder nach Buchst. c abziehen?

3. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird und die Zweigniederlassung gemäß Art. 169 Buchst. a einen Vorsteuerabzug geltend machen kann: Unter welcher Voraussetzung kann davon ausgegangen werden, dass die von der Hauptniederlassung mit Sitz in einem Drittstaat getätigten Bankgeschäfte ein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, wenn sie in dem Mitgliedstaat bewirkt wurden, in dem die mit Mehrwertsteuer belasteten Ausgaben getätigt worden sind? Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird und die Zweigniederlassung gemäß Art. 169 Buchst. c einen Vorsteuerabzug geltend machen kann: Unter welchen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass der

Darlehensnehmer außerhalb der Europäischen Union niedergelassen ist, wenn die Zweigniederlassung sich in der Europäischen Union befindet und mit der Hauptniederlassung ein und dieselbe juristische Person bildet?

...[nicht übersetzt][Or. 7] ...[nicht übersetzt][Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT